

**Satzung**  
**zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO in der**  
**Ortsgemeinde Bissersheim**  
**vom 11.02.2002**

Der Ortsgemeinderat Bissersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

**Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwege**  
(aufgrund des § 24 GemO)

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 2**

**Änderung der Friedhofssatzung**  
(aufgrund des § 24 Abs. 5 GemO)

§ 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

**Artikel 3**

**Änderung der Friedhofsgebührensatzung**  
(aufgrund des Landesgebührengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes)

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

„ **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

**I. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach  
§ 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte	127,80 €
bb) eine Doppelgrabstätte	255,60 €
cc) jede weitere Grabstätte	127,80 €

- |   |         |
|---|---------|
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für   |         |
| aa) eine Einzelgrabstätte   | 5,10 €  |
| bb) eine Doppelgrabstätte   | 10,20 € |
| cc) jede weitere Grabstätte   | 5,10 €  |
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. |         |
| 2. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 a)                | 76,60 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr   | 3,00 €  |
| c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.            |         |

## II. Ausheben und Schließen der Gräber

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Wahlgräber - Einfachgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedhofs-satzung)      |          |
| a) Einzelgrabstelle  | 153,30 € |
| b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung              | 153,30 € |
| für jede weitere Bestattung  | 153,30 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung                                     | 56,20 €  |
| 2. Wahlgräber - Tiefgräber - (§ 14 Abs. 3 Friedhofs-satzung)         |          |
| a) Einzelgrabstelle für erste Bestattung in der Tiefe                | 194,20 € |
| für zweite Bestattung  | 153,30 € |
| b) Doppel- bzw. weitere Grabstellen für Beisetzungen in der Tiefe je | 194,20 € |

für weitere Bestattungen je	153,30 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	56,20 €
3. Urnenreihen- und wahlgräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 Friedhofssatzung)	
je Beisetzung	56,20 €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	50 v. H.

### III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche	
a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
aa) bis 5 Jahre	140,60 €
bb) von 5 bis 20 Jahren	168,70 €
cc) von mehr als 20 Jahren	168,70 €
b) für das Ausgraben von Aschen	56,20 €
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	50 v. H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Nr. II erhoben.	

### IV. Leichenträger

pro Mann und Dienstleistung	15,30 €
-----------------------------	---------

Die Leichenträger können auf Wunsch auch von den Gebührenpflichtigen gestellt werden.

### V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben	15,30 €
--	---------

## VI. Leistungen

1. Wenn die Trauerfeier in der Kirche stattfindet, hat das Bestattungsunternehmen die Kirche danach zu reinigen.
2. Die jeweilige Firma darf den Angehörigen für die Reinigung maximal  
in Rechnung stellen. 25,50 €"

### Artikel 4

#### **Änderung der Straßenreinigungssatzung** (aufgrund des Landesstraßengesetzes)

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


„Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz; diese kann mit Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.“

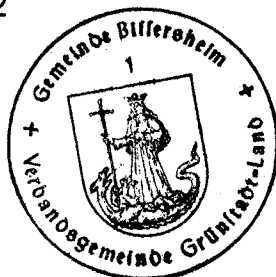
### Artikel 5

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bissersheim, 11.02.2002

  
Mußler  
Ortsbürgermeister



## Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bissersheim am 13.12.2001 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anwesende Ratsmitglieder: 8

Für die Satzung haben gestimmt: einstimmig

Gegenstimmen:

Stimmenthaltung

2. Diese Satzung wurde am 14.03.2002 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.

3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

4. Die Satzung wurde verteilt an: Abteilung 3  
Ortsgemeinde Bissersheim

5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 19.03.2002

Grünstadt, 19.03.2002

Verbandsgemeindeverwaltung

1-Zentralabteilung

Im Auftrag

Gassen

Oberamtsrat